



Gemeindeversammlung vom 23. November 2020

Veröffentlichung der Beschlüsse:

Die **Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde** hat:

1. das Budget 2021 der Politischen Gemeinde mit
 - einem Ertragsüberschuss von Fr. 400'100.00 in der Erfolgsrechnung,
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 8'287'000.00 und Fr. 0.00 im Finanzvermögen und
 - einem Steuerfuss für das Politische Gemeindegut von 119% genehmigt.

Die **Gemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde** hat:

1. den Jahresbericht der Kirchenpflege zur Kenntnis genommen;
2. die Jahresrechnung 2019 der Evang.-ref. Kirchgemeinde mit
 - einem Ertragsüberschuss von Fr. 119'312.71 für die Erfolgsrechnung;
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 50'949.35 und Fr. 0.00 im Finanzvermögen genehmigt;
3. das Budget 2021 der Evang.-ref. Kirchgemeinde mit
 - einem Ertragsüberschuss von Fr. 42'520.00 in der Erfolgsrechnung,
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 50'000.00 und Fr. 0.00 im Finanzvermögen und
 - einem Steuerfuss für das Evang.-ref. Kirchengut von 14% genehmigt;
4. die Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Verfügungen wie z.B. Ausgabenbewilligungen) kann

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der entsprechenden Rekursinstanz erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).



Gegen Erlasse der Gemeindeversammlung (Erlasse z.B. Reglemente) kann

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der entsprechenden Rekursinstanz erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht (ausgenommen BZO; Rekursmöglichkeit erst mit Publikation Genehmigungsentscheid der Baudirektion) **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist - soweit möglich - beizulegen.

Rekursinstanz für die Politische Gemeinde:

Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

Rekursinstanz für die Evang.-ref. Kirchgemeinde:

Bezirkskirchenpflege, Uwe Müller-Gauss, Hörnlistrasse 75B, 8330 Pfäffikon ZH

Zur Publikation im Zürcher Oberländer am **Freitag, 27. November 2020**